

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/241/2022/III-66</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.10.2022				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	08.11.2022				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	15.11.2022				
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt	öffentlich	24.11.2022				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2022				

### Titel:

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

### Beschluss:

Die Neufassung der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Dessau-Roßlau wird in der Fassung gemäß der Anlagen 2 und 3 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 47 und 50 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt</li> <li>- §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt</li> </ul>
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/353/2018/III-66 vom 11.10.2018
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	Inkrafttreten zum 01.01.2023

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

## Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	
Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]	

## Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über die Straßenreinigungsgebührensatzung.

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski  
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender

## **Anlage 1:**

### **Begründung:**

In der Vergangenheit wurde die Problematik der Beseitigung des Straßenlaubes und der damit zum Teil verbundenen Überlastung der Anlieger mehrfach thematisiert.

Mit der Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in Dessau-Roßlau wird hierzu der § 4a eingeführt. Damit wird das seit Jahren als Interimslösung praktizierte Verfahren der Bereitstellung von Laubsäcken verfahrenssicher geregelt und festgeschrieben. Bisher mussten in jedem Jahr seitens der Anlieger Anträge auf die Bereitstellung von Laubsäcken gestellt werden, woraufhin durch die Verwaltung jeweils ein Bewilligungsbescheid erstellt wurde. Mit der Neufassung der Satzung ist lediglich eine einmalige Antragstellung erforderlich. Durch die Verwaltung wird dann nach Überprüfung der Anspruchsberechtigung ein Bewilligungsbescheid bis auf Widerruf erstellt. Die neue Regelung in der Satzung wird zur Entlastung der Betroffenen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes führen.

Seit Jahren steht die Sauberkeit der Innenstadt in der Kritik der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund zielen die Änderungen in der Satzung auch darauf ab, die Sauberkeit der Innenstadtbereiche zu verbessern. Die Reinigungsintervalle für Gehwege und Plätze werden im Innenstadtbereich auf eine tägliche Reinigung erhöht. Diese Reinigung wird durch den Eigenbetrieb Stadtpflege ausgeführt.

Das neu aufgenommene Verbot des Einsatzes von Chemikalien (insbesondere von Pestiziden oder Salzen) zur Entfernung von Moosen, Wildgräsern oder Wildkräutern in § 2 Abs. 1 der Satzung dient der Vermeidung einer Verunreinigung des Bodens oder von Gewässern. Das Verbot hat lediglich ergänzenden Regelungscharakter bspw. für Böschungen oder Straßenbegleitgrün. § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes verbietet bereits den Einsatz von Pestiziden außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen. Zudem folgt das Verbot dem Bekenntnis der Stadt zur pestizidfreien Kommune.

Weiterhin wurde in anderen Gebieten der Stadt die Zuordnung der Reinigungsklassen zu Straßen angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Reinigung der Fahrbahn in den betreffenden Bereichen nicht mehr durch die Anlieger erfolgt, sondern durch die Stadt. Bei den Bürgerinnen und Bürgern verbleibt hier lediglich die Reinigungspflicht für die Gehwege sowie für Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrende erlaubt ist, das Straßenbegleitgrün und für die Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück. Das Straßenverzeichnis wurde entsprechend angepasst.

Dadurch wird gewährleistet, dass die Anlieger in ihren Reinigungspflichten entlastet werden, die Reinigungsqualität aber gleich bleibt bzw. angehoben wird.

Durch die neuen Regelungen in der Satzung wird dazu beigetragen, das Stadtbild zu verbessern und somit für die Bevölkerung und Gäste der Stadt attraktiver zu gestalten.

### **Anlagen:**

- Anlage 2 (Satzungstext)
- Anlage 3 (Straßenverzeichnis)
- Anlage 4 (Änderungen im Straßenverzeichnis)
- Anlage 5 (Synopsis)